

Verein Kindertagesstätte Bösing Statuten

Dossier:	Statuten	Seitenzahl:	6
Autor:	Arbeitsgruppe KITA	Genehmigt durch:	Gründungsversammlung Verein / 07.05.2014
Datum:	07.05.2014	Verantwortlich:	Vorstand Verein Kindertagsstätte Bösing

Inhalt

Thema	Artikel	Seite
Name und Sitz	1	3
Zweck und Aufgaben	2	3
Mitgliedschaft	3	3
Vereinsorgane	4	3
Vereinsversammlung	5	4
Ausserordentliche Vereinsversammlung	6	4
Aufgaben der Vereinsversammlung	7	4
Beschlussfassung	8	4
Vorstand	9	4
Aufgaben des Vorstandes	10	5
Unterschriftenregelung	11	5
Kontrollstelle	12	5
Vereinsjahr	13	5
Finanzen	14	6
Vermögen und Haftung	15	6
Auflösung des Vereins	16	6
Genehmigungen		6

Anmerkung: Die in der Folge aufgeführten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.

Name und Sitz

Artikel 1.

Unter dem Namen Verein Kindertagesstätte Bösing, nachstehend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz in Bösing. Der Verein ist politisch unabhängig, nicht gewinnorientiert und konfessionell neutral.

Zweck und Aufgaben

Artikel 2.

¹ Zweck des Vereins ist die Führung einer Kindertagesstätte (KITA) in Bösing. Der Verein organisiert und gewährleistet im Auftrag der Gemeinde Bösing aufgrund des Reglements zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Gemeinde Bösing und eines Leistungsvertrages mit der Gemeinde Bösing den Betrieb der KITA. Grundlage dazu ist das kantonale Gesetz und das Ausführungsreglement über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Der Verein kann je nach Bedürfnis weitere Dienstleistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung anbieten.

³ Die KITA soll Kindern ab 3 Monaten bis und mit Kindergarten eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

⁴ Die Kindertagesstätte steht in erster Linie den Kindern von Einwohnern der Gemeinde Bösing offen. Auswärtige Kinder können berücksichtigt werden. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen.

Mitgliedschaft

Artikel 3.

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

² Die Mitgliedschaft ist obligatorisch für die gesetzlichen Vertreter, deren Kinder in der KITA betreut werden.

³ Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

⁴ Vereinsmitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen.

⁵ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein erklären, sobald seine Verpflichtungen erfüllt sind. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

⁶ Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Vereinsorgane

Artikel 4.

Die Vereinsorgane sind:

- 4.1 die Vereinsversammlung
- 4.2 der Vorstand
- 4.3 die Kontrollstelle

- Vereinsversammlung **Artikel 5.**
¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb der ersten fünf Monate des Jahres statt.

³ Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich und/oder durch öffentliche Anzeige. Anträge von Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens vierzehn Tage vor ihrer Durchführung schriftlich einzureichen.
- Ausserordentliche Vereinsversammlung **Artikel 6.**
Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder erfolgen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.
- Aufgaben der Vereinsversammlung **Artikel 7.**
Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
b. Entscheide über Statutenänderungen
c. Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
d. Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnung, Bericht Kontrollstelle
e. Entlastung der Organe
f. Budget und Investitionen
g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung **Artikel 8.**
¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

² Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Die übrigen Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinen Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits.
- Vorstand **Artikel 9.**
¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Gemeinde Bösingen mit mindestens einem Mitglied vertreten ist. Die KITA Leitung ist mit beratender Stimme vertreten.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt grundsätzlich auf eine Vereinsversammlung hin. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Vereinsversammlung vorzunehmen.

Aufgaben des Vorstandes

Artikel 10.

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Leitung und Verwaltung des Vereins
- b. Vertretung des Vereins nach Aussen
- c. Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Bewirtschaftung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung
- e. Erarbeitung und Abschluss von Verträgen und Reglementen
- f. Anstellung und Ausarbeitung des Pflichtenheftes der KITA Leitung und weiterer Angestellten mit Ausnahme der Praktikanten.
- g. Unterstützung, Beratung und Aufsicht der KITA Leitung
- h. Festlegung der Tarifordnung in Absprache mit dem Gemeinderat Bösingen
- i. Einsetzen von Betriebskommissionen, Ausschüssen, befristeten oder ständiger Kommissionen.
- j. Antrag an die Vereinsversammlung über Ausschlüsse von Mitgliedern

² Er ist im weiteren für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Reglement in die Kompetenzen eines anderen Organes fallen.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Unterschriftenregelung

Artikel 11.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident und der Sekretär oder deren Stellvertreter kollektiv.

Kontrollstelle

Artikel 12.

¹ Die Vereinsversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen aber auch nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

² Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

³ Die Vereinsversammlung kann jedoch mit diesen Aufgaben auch eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft betrauen.

Vereinsjahr

Artikel 13.

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr gleichgestellt.

Finanzen

Artikel 14.

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a. Elternbeiträge für die Betreuung der Kinder gemäss Tarifliste
- b. Mitgliederbeiträge
- d. Gönnerbeiträge, Spenden und Schenkungen
- e. Beiträge Gemeinde, Kanton und Bund
- f. Subventionen

² Mit der Bezahlung ihrer Beiträge haben die Mitglieder ihre finanziellen Verpflichtungen abschliessend erfüllt.

Vermögen und Haftung

Artikel 15.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Artikel 16.

¹ Die Auflösung des Vereins nach Art. 76 ff. ZGB kann nur in Absprache mit dem Gemeinderat durch zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Dabei muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder betragen.

² Wird an der Vereinsversammlung die notwendige Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist unter Angabe der Traktanden innert Monatsfrist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, an der zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen können.

³ Ein allfälliges Vermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entzogen werden, sondern ist der Gemeinde Bösinggen für eine ähnliche Institution zuzuwenden.

Beschlossen an der Gründungsversammlung des Vereins am 07.05.2014

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.



Peter Portmann
Präsident



Sandra Ruch
Sekretärin